

Merklblatt zum Inventarwesen

Steuerinventar

Im Normalfall wird über den Nachlass des Erblassers ein Steuerinventar bei einem bernischen Notar angeordnet.

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann auf die Errichtung des Inventars verzichten,

1. wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte kein oder ein Rohvermögen von weniger als 100'000 Franken besessen haben, sofern,
 - a) die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und,
 - b) klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
2. wenn die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeiständet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschaftsschlussrechnung vorliegt.
3. wenn ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar erforderlich ist.

Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar wird von der Vormundschaftsbehörde in folgenden Fällen angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht, d. h., wenn ein Erbe nicht in der Lage ist, seine Interessen im Erbgang selbständig wahrzunehmen,
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist. Darunter fällt z. B. Landesabwesenheit, unbekannter Aufenthalt,
3. wenn ein Erbe ausdrücklich ein Inventar verlangt. Jeder Erbe ist befugt, die Errichtung eines Erbschaftsinventars zu verlangen. Z. B. wenn die Vermögensverhältnisse nicht klar sind, siehe Ausschlagungsfristen,
4. wenn im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist,
5. wenn Vater oder Mutter verstorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind. Hier entsteht eine Interessenkollision zwischen dem überlebenden Elternteil und den minderjährigen Nachkommen. Den minderjährigen Erben wird von der Gemeinde ein Vertretungsbeistand ernannt, mit dem Auftrag, die Interessen der minderjährigen Erben bis nach Abschluss der Erbteilung zu wahren.

Sind die Voraussetzungen zur Errichtung des Erbschaftsinventars gegeben, überweist der Regierungsstatthalter das Siegelungsprotokoll der Wohnsitzgemeinde des Erblassers. Zuständig ist in der Regel die Vormundschaftskommission. Die zuständige Gemeindebehörde hat ein Erbschaftsinventar anzuordnen (ZGB Art. 553).

Oeffentliches Inventar

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe ist berechtigt, innert Monatsfrist beim Regierungsstatthalter das öffentliche Inventar zu verlangen. Ein öffentliches Inventar dient als Sicherungsmassnahme, wenn die Vermögensverhältnisse unklar sind, siehe Ausschlagungsfristen.